Nummer 53 des Urkundenverzeichnisses für 2022

Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG

Ich bescheinige, dass die geänderten Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 27. Juli 2022 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 27. Juli 2022

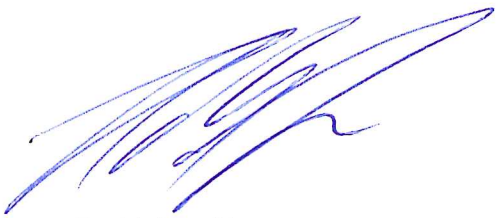

Dr. Holger Haas
Notar

Gesellschaftsvertrag

der Firma

In Shape Göppingen GmbH

---

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

   In Shape Göppingen GmbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist Göppingen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Sport- und Fitness-Studios insbesondere in Göppingen, Ausrichtung von Wettkämpfen, sowie alle dem Hauptzweck dienenden Tätigkeiten.

§ 3 Beteiligungen, Arbeitsgemeinschaften

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen erwerben oder sich an solchen beteiligen. Sie kann Vertretungen von solchen Firmen übernehmen oder wieder aufgeben.

Die Gesellschaft darf sich mit gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen und solche wieder auflösen.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.000,00

(i.W.: Euro fünfundzwanzigtausend)

und ist voll einbezahlt.

§ 5 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 01. November und endet am 31.Oktober des Folgejahres. Für die Zeit vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Oktober 2022 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet. Die Gesellschaft wird auf unbestimmt Zeit errichtet, unbeschadet der Möglichkeit der Kündigung. Sie beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.

§ 6 Kündigung der Gesellschaft

Jeder Gesellschafter kann unbeschadet § 5 der Satzung die Gesellschaft jeweils zum Halbjahresende, also dem 30.06. oder 31.12. eines Jahres, frühestens jedoch zum 31.12.2016 kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum jeweiligen Halbjahresende.

Die Kündigung hat durch Einschreibebrief an die übrigen Gesellschafter zu erfolgen. Sie wird erst wirksam, wenn sie allen ordnungsgemäß zugegangen ist. Der kündigende Gesellschafter hat außerdem die Geschäftsführung - sofern diese nicht identisch ist mit dem oder den Gesellschaftern - unverzüglich von der Kündigung zu unterrichten.

Die Kündigung der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf die durch die Versammlung der verbleibenden Gesellschafter zu benennenden Gesellschafter oder auf Dritte zu übertragen. Die verbleibenden Gesellschafter haben das Vorkaufsrecht. Bei der Beschlussfassung über diese Übertragung hat der kündigende Gesellschafter kein Stimmrecht. Der übernehmende Gesellschafter hat die Übernahmeerklärung in notarieller Urkunde abzugeben. Der kündigende Gesellschafter erhält eine notariell beglaubigte Abschrift dieser Urkunde.

Der ausscheidende Gesellschafter erhält für die Übertragung seines Geschäftsanteils von dem erwerbenden Gesellschafter eine Abfindung, deren Höhe durch eine auf den Tag des Ausscheidens zu erstellende Auseinandersetzungsbilanz zu ermitteln ist. Hierzu sind die Vermögenswerte der Gesellschaft mit ihrem wahren Wert einzusetzen. Stille Reserven, ein Firmenwert und schwebende Geschäfte bleiben jedoch außer Ansatz.

Die Vergütung ist in drei gleichen Jahresraten zu entrichten, beginnend sechs Monate nach dem Ausscheidenszeitpunkt. Die jeweilige Restforderung des Gesellschafters wird ab dem Zeitpunkt der ersten Zahlung mit 5 v. H. jährlich verzinst. Die Zinsen sind mit dem letzten Jahresbetrag zur Zahlung fällig. Frühere Zahlungen an Kapital und Zinsen sind dem erwerbenden Gesellschafter jederzeit gestattet.

Sämtliche aus Anlass des Erwerbs anfallenden Gebühren, Kosten und Steuern hat der Erwerber alleine zu tragen.

§ 7 Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils und jede andere Verwendung darüber oder dessen Belastung (insbesondere Nießbrauchsbestellung, Verpfändung oder Einräumung von Unterbeteiligungen) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft nach vorheriger Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.

2. Bei Veräußerung an Nichtgesellschafter haben die übrigen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht. Der veräußernde Gesellschafter hat den mit einem Dritten abgeschlossenen Kaufvertrag unverzüglich den übrigen Gesellschaftern vorzulegen. Das Vorkaufsrecht kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung ausgeübt werden. Wird das Vorkaufsrecht ausgeübt, so wird höchstens der Verkehrswert des Anteils vergütet. Mehrere Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile vorkaufsberechtigt. Üben nicht alle Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht aus, so sind die restlichen Gesellschafter, unter sich im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, vorkaufsberechtigt.

§ 8 Einziehung eines Geschäftsanteils

1. Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung eines Geschäftsanteils beschließen. Hierzu ist die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erforderlich, es sei denn, dass über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Geschäftsanteil ganz oder teilweise der Zwangsvollstreckung ausgesetzt ist oder ein Ausschluss des Gesellschafters wegen geschäftsschädigenden Verhaltens gerechtfertigt wäre.

2. Die Abfindung des betroffenen Gesellschafters richtet sich nach der in § 6 Abs. 4 und 5 der Satzung getroffenen Vereinbarung. Der ausscheidende Gesellschafter erhält neben der Vergütung den auf seinen Geschäftsanteil bis zum Beschluss über die Einziehung zeitanteilig entfallenden Reingewinn.

§ 9 Bewertung eines Geschäftsanteils

Der Verkehrswert der Gesellschaft und eines Geschäftsanteils wird vom steuerlichen Berater der Gesellschaft in Abstimmung mit der Geschäftsführung ermittelt.

Wird der festgestellte Wert von einem Gesellschafter nicht akzeptiert, hat die Geschäftsführung auf Kosten der Gesellschaft einen Sachverständigen der Industrie- und Handelskammer des Firmensitzes als Schiedsgutachter zu benennen.

Der von diesem Gutachter ermittelte Verkehrswert der Gesellschaft ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 10 Tod eines Gesellschafters

Scheidet ein Gesellschafter durch Tod aus der Gesellschaft aus, so wird der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters eingezogen. Hierfür gelten die Bestimmungen in § 8 Abs. 2.

§ 11 Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2. Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

3. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag und dem Gesellschaftsvertrag. Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafter zu befolgen und insbesondere eine von den Gesellschaftern aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Liquidatoren entsprechend, soweit die Gesellschafterversammlung nichts Anderweitiges beschließt.

§ 12 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.

2. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht die Gesellschafter einstimmig einen anderen Ort wählen.

3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 v. H. aller vorhandenen Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Die neue Gesellschafterversammlung darf frühestens nach sechs Wochen vom Zeitpunkt des letzten Versammlungstermins an gerechnet einberufen werden.

4. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist.

5. Einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen bedürfen folgende Beschlüsse:

   - Veräußerung des Unternehmens im Ganzen,
   - Erwerb von Grundeigentum für die Gesellschaft,
   - Erstellung von Neubauten für die Gesellschaft,
   - Veräußerung von Grundeigentum der Gesellschaft,
   - Auflösung der Gesellschaft,
   - Erhöhung des Stammkapitals,
   - Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

6. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

7. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst.

   Soweit alle Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der

Gesellschafter auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, insbesondere im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail, sowie in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer - vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen - Stimmabgabe der anderen Gesellschafter wie im Rund-um-Verfahren und auch durch eine Kombination verschiedener Stimmabgaben (z.B. teilweise schriftlich, teilweise per E-Mail etc.).

§ 13 Jahresabschluss und Gewinnverteilung

Die Geschäftsführer haben innerhalb der vom Gesetzgeber vorgegebenen Fristen den Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss ist der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung soll innerhalb der ersten acht Monate des zum Geschäftsjahr folgenden Jahres stattfinden.

Die Gesellschafterversammlung hat über die Verwendung eines etwaigen Gewinnes mit einer Mehrheit von 75 v. H. des Stammkapitals zu beschließen. Wird die Ausschüttung des Gewinnes ganz oder teilweise beschlossen, so richtet sich der Gewinnanteil jedes Gesellschafters nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile.

§ 14 Wettbewerb und Verschwiegenheit

Jeder Gesellschafter und jeder Geschäftsführer wird sowohl als Gesellschafter wie auch als Geschäftsführer von einem etwa bestehenden gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit.

Jedem von ihnen wird ausdrücklich die Befugnis eingeräumt, außerhalb der Gesellschaft auch persönlich selbständig und gewerblich tätig zu sein. Dies schließt das Recht ein, für die Gesellschaft auf deren Auftrag hin als freier, selbständiger Gewerbetreibender tätig zu sein. Im letzteren Fall bedarf es jedoch einer vorherigen Vereinbarung über die Höhe des Entgelts für solche Tätigkeiten im Einzelfall.

Darüber hinaus sind die Gesellschafter ermächtigt, einzelnen Gesellschaftern und/oder Geschäftsführern im Einzelfall durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschluss Befreiung von jeglichem Wettbewerbsverbot zu erteilen; dies gilt insbesondere, soweit aus steuerlichen Gründen eine Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche erforderlich sein sollte.

Die Gesellschafter sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit ihrer Stellung bekannt gewordenen Verhältnisse der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

2. Für Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaftern untereinander, soweit sie sich nicht auf Ansprüche beziehen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, gilt ausschließlich der Gerichtsstand des jeweiligen Firmensitzes der Gesellschaft, soweit dem keine anders lautenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen so weit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken.

4. Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht, sowie eventuelle Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,00 übernommen. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligungen getragen.

- - -

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Frankfurt am Main, den 02.08.2022

Dr. Holger Haas, Notar